

# A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

## 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler" von 1987 und

### 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler nordöstlich der Staatsstraße 2033 bzw. Kreisstraße DLG 4" von 1968

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Änderung eines **Bebauungsplanes**  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- I. Der Gemeinderat der Gemeinde Wittislingen hat am 11.07. und 10.10.2017 beschlossen, im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch den qualifizierten Bebauungsplan "Zöschlingsweiler" aus dem Jahr 1987 zu ändern und geringfügig zu erweitern und den qualifizierten Bebauungsplan "Zöschlingsweiler nordöstlich der Staatsstraße 2033 bzw. Kreisstraße DLG 4" aus dem Jahr 1967 zu ändern. Die beiden Pläne werden zu einem Bebauungsplan "Zöschlingsweiler - 1. Änderung und Erweiterung" zusammengefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler nordöstlich der Staatsstraße 2033 bzw. Kreisstraße DLG 4" aus dem Jahr 1967 und des Bebauungsplanes "Zöschlingsweiler" aus dem Jahr 1987 mit einer geringfügigen Änderung am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes auf den Fl.Nrn. 392 und 394, Gem. Schabringen. Mit der Planung ist das Ingenieurbüro HPC in Harburg beauftragt.

- II. Der Planentwurf einschließlich Begründung wurde am 10.10.2017 vom Gemeinderat gebilligt.
- III. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

**liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
in der Zeit vom 30.10.2017 bis zum 06.12.2017**

im Rathaus der Gemeinde Wittislingen, Zimmer 7, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

- IV. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Verwaltung steht Ihnen in dieser Zeit für Fragen zum Bebauungsplan gerne zur Verfügung und erteilt über die Planung Auskünfte. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wittislingen, 20.10.2017

Ulrich Müller  
Erster Bürgermeister